

Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. Willibald Jacob und der Gruppe der PDS
— Drucksache 13/8013 —**

Rückführungsabkommen der Bundesrepublik Deutschland mit dem Libanon

Aus Presseberichten (taz 11. Juni 1997) geht hervor, daß die Bundesregierung beabsichtigt, mit der libanesischen Regierung ein Abkommen zur Rückübernahme hier lebender, aus dem Libanon gekommener Flüchtlinge zu vereinbaren. Der Libanon selbst scheint jedoch bemüht zu sein, dort lebende palästinensische Flüchtlinge aus dem Land zu vertreiben.

Während des libanesischen Bürgerkriegs sind rd. 30 000 palästinensische Flüchtlinge, die in dortigen Flüchtlingslagern Unterkunft hatten, aus dem Libanon geflohen. 1995 führte der Libanon die Visumspflicht für rückkehrende Palästinenserinnen und Palästinenser ein, die nicht im Besitz der libanesischen Staatsangehörigkeit sind. Als Libyen 1995 Tausende von Palästinensern auswies, erklärte ein libanesischer Parlamentsabgeordneter Recherchen des „Informationsprojekts Naher und Mittlerer Osten e.V.“ (Berlin) zufolge, der Libanon dürfe keine „Halde für Menschenmüll“ werden (vgl. auch taz vom 11. Juni 1997). Unter den im Libanon lebenden etwa 400 000 Palästinensern herrschen akute soziale Not und hohe Arbeitslosigkeit, sie werden von der Sozialversicherung ausgeschlossen, die Gesundheitsversorgung ist sehr prekär, Palästinenser gelten allgemein als unerwünscht.

1. Trifft es zu, daß die Bundesregierung beabsichtigt, mit der libanesischen Regierung ein Rückübernahmevertrag zu schließen?

Die Bundesregierung verhandelt mit der libanesischen Regierung gegenwärtig nicht über den Abschluß eines Rückübernahmevertrags. Es ist jedoch beabsichtigt, solche Verhandlungen in absehbarer Zeit zu beginnen.

- a) Wenn ja, wann ist mit der Vertragsunterzeichnung und dem Inkraftsetzen des Abkommens zu rechnen?
- b) Gibt es zusätzliche Regelungen in Zusatzprotokollen?

- c) Sind mit dem Abschluß des Abkommens finanzielle Leistungen der Bundesregierung für den Libanon verknüpft, wenn ja, in welcher Höhe und zu welchen Zwecken?

Hierüber sind im jetzigen Stadium verständlicherweise noch keine Angaben möglich (siehe Antwort zu Frage 1).

2. Auf welche Personengruppen wird das Abkommen in der Bundesrepublik Deutschland ab wann Anwendung finden?

Hierüber sind im jetzigen Stadium verständlicherweise noch keine Angaben möglich (siehe Antwort zu Frage 1). Die Bundesregierung hält jedoch sowohl eine Einbeziehung von libanesischen Staatsangehörigen als auch von Palästinensern und Kurden, die aus dem Libanon stammen, für wünschenswert.

- a) Trifft es zu, daß in der Bundesrepublik Deutschland bereits eine Namensliste zurückzuführender Personen zusammengestellt wurde und der libanesischen Regierung übergeben wurde?

Nein.

- b) Wenn ja, nach welchen Kriterien wurde die Liste erstellt?

Siehe Antwort zu Frage 2. a).

3. Beabsichtigt die Bundesregierung, staatenlose Palästinenserinnen und Palästinenser, die vor dem libanesischen Bürgerkrieg dort in Flüchtlingslagern untergebracht waren, in den Libanon zurückzuschicken?
- a) Wenn ja, wie viele Personen wird dies in der Bundesrepublik Deutschland betreffen?
- b) Wie viele Kinder sollen zurückgeführt werden?

Die Rückführung von ausreisepflichtigen Ausländern, zu denen – sofern sie nicht über ein Aufenthaltsrecht verfügen oder Abschiebeschutz genießen – auch Palästinenser gehören, ist grundsätzlich eine Angelegenheit, die dem Zuständigkeitsbereich der Länder obliegt.

Der Bundesregierung liegen keine gesicherten Angaben darüber vor, wie viele palästinensische Flüchtlinge sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten und wie viele dieser Personen zuvor im Libanon in Flüchtlingslagern untergebracht waren. Dies hat seinen Grund darin, daß im Bundesgebiet aufhältige Ausländer im Ausländerzentralregister mit ihrer Staatsangehörigkeit, nicht jedoch mit ihrer Volkszugehörigkeit erfaßt werden. Personen, die sich selbst der Volksgruppe der Palästinenser zurechnen und keine andere Staatsangehörigkeit besitzen, werden mit dem Staatsangehörigkeitsschlüssel Nr. 998 (Staatsangehörigkeit „un-

geklärt“) registriert. Am 31. Dezember 1996 waren unter dieser Kennziffer insgesamt 47 439 Personen im Ausländerzentralregister gespeichert. Nicht bekannt ist jedoch, wie viele dieser Ausländer tatsächlich Palästinenser sind oder aus dem Libanon stammen.

4. Wie schätzt die Bundesregierung die Lebensbedingungen und die politische Situation der palästinensischen Flüchtlinge gegenwärtig ein?

Die Lebensbedingungen der palästinensischen Flüchtlinge im Libanon, vor allem derjenigen in den Flüchtlingslagern, sind nach Kenntnis der Bundesregierung insgesamt schlecht. Problematisch erscheinen vor allem das niedrige Durchschnittseinkommen bzw. die hohe Arbeitslosigkeit, was sich negativ auf die Gesundheitsversorgung, auf die Unterkunft und auf die Ausbildung der jüngeren Generation auswirkt. Ein unvermindert hohes Bevölkerungswachstum hat bereits zu einer deutlichen Absenkung der Pro-Kopf-Verteilung internationaler und eigener palästinensischer Hilfsleistungen geführt.

Die politische Lage unter den Flüchtlingen ist derzeit vor allem von Enttäuschung darüber gekennzeichnet, daß ihre Zukunft bislang im Friedensprozeß nicht geklärt wurde. Alle Anzeichen sprechen dafür, daß die Mehrheit der Flüchtlinge grundsätzlich für eine friedliche Lösung im Friedensprozeß eintritt, den bisherigen Abkommen zwischen Israel und der PLO bzw. der palästinensischen Autonomiebehörde aber reserviert bis ablehnend gegenübersteht.

5. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, daß die Ausländerbehörden zum Beispiel in Berlin bereits jetzt mit Verweis auf das geplante Rückführungsabkommen angewiesen wurden, Palästinenserinnen und Palästinensern sowie ihren Familien nur noch – letztmalig – dreimonatige Duldungen zu gewähren?

Welche Innenminister der Länder haben nach Kenntnis der Bundesregierung die Ausländerbehörden ihrer Länder entsprechend angewiesen?

Der Bundesregierung ist eine derartige Duldungspraxis weder von den Ausländerbehörden Berlins noch von denen anderer Länder bekannt. Im übrigen ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß das Ausländerrecht von den Ländern gemäß Artikel 83 des Grundgesetzes grundsätzlich als eigene Angelegenheit ausgeführt wird und ein Weisungsrecht des Bundes nicht besteht.

6. Führt die Bundesregierung auch Gespräche mit der libanesischen Regierung und den palästinensischen Autonomiebehörden über mögliche Schritte zur Lösung des Flüchtlingsproblems im Libanon?

Das Flüchtlingsproblem war bisher nicht nur Gegenstand bilateraler, sondern auch multilateraler Verhandlungen im Rahmen des

Nahost-Friedensprozesses. Es wird auch eine wichtige Rolle in den Verhandlungen zwischen Israel und Palästinensern über den „endgültigen Status“ spielen. Die Beteiligten im Friedensprozeß sind übereinstimmend der Auffassung, daß nur eine umfassende Lösung unter Einbeziehung aller wichtigen Aufnahmeländer dem Problem der Flüchtlinge gerecht werden kann. Seit 1992 gibt es eine spezielle Arbeitsgruppe „Flüchtlinge“ im Rahmen der multilateralen Verhandlungen, die sich sowohl grundsätzlicher Fragen wie auch konkreter Maßnahmen zur unmittelbaren Verbesserung der Situation der Flüchtlinge annimmt. Die Bundesregierung ist in diesem Rahmen zusammen mit den anderen EU-Partnern sehr engagiert. Angesichts der multilateralen Dimension des Problems hat sich die Bundesregierung in den bilateralen Gesprächen mit dem Libanon mit Nachdruck für eine Beteiligung dieses Landes an den multilateralen Verhandlungen – einschließlich den Verhandlungen zur Flüchtlingsfrage – eingesetzt.

7. Inwieweit sind Beiträge zur Lösung des Flüchtlingsproblems der Palästinenser Bestandteile von Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit mit den palästinensischen Autonomiegebieten, dem Libanon und weiteren Staaten der Nahostregion (bitte einzeln benennen)?

Die deutsche Entwicklungszusammenarbeit leistet mit ihrem Beschäftigungsprogramm, dem Bau von Schulen und Kindergärten, Ausbildungsmaßnahmen vor allem für Jugendliche in den palästinensischen Autonomiegebieten und einem Armutsbekämpfungsprogramm in Jordanien, Beiträge zur Lösung des Flüchtlingsproblems der Palästinenser.

8. Welche Beiträge leistet die Bundesregierung derzeit für die Flüchtlingshilfe für Palästinenser,
 - a) die in die palästinensischen Autonomiegebiete zurückgekehrt sind,
 - b) die in die palästinensischen Autonomiegebiete zurückkehren wollen,
 - c) die sich in anderen Ländern des Nahen und Mittleren Ostens weiter ohne gesicherten Status in Flüchtlingslagern aufhalten müssen?

Die Bundesregierung leistet Hilfe für die palästinensischen Flüchtlinge innerhalb und außerhalb der palästinensischen Gebiete durch ein Aus- und Fortbildungsprojekt der Otto-Benecke-Stiftung (OBS), beschäftigungswirksame Einzelprojekte, Schul- und Kindergartenbauten sowie vor allem die finanzielle Unterstützung des VN-Hilfswerks UNRWA. 1996 erhielt UNRWA Mittel in Höhe von 14,5 Mio. DM aus dem Bundeshaushalt (3,5 Mio. DM Regelbeitrag sowie 6,4 Mio. DM besondere Hilfe und 4,6 Mio. DM Treuhandprojekte). Hinzu kommt der deutsche Anteil an den EU-Gemeinschaftsmitteln für UNRWA (1996: insgesamt 34,1 Mio. ECU). Diese Beiträge sind nicht zweckgebunden. Die Bundesregierung spricht sich jedoch regelmäßig gegenüber UNRWA für eine besondere Dringlichkeit von Maßnahmen im Libanon aus. Hinsichtlich der palästinensischen Flüchtlinge in den autonomen

Gebieten wird im übrigen auf die umfangreiche deutsche Hilfe für die palästinensische Autonomiebehörde verwiesen, die mittelbar auch der Gruppe der ehemaligen Flüchtlinge zugute kommt. Darüber hinaus können palästinensische Flüchtlinge, die aus Deutschland in die Autonomiegebiete oder einen sonstigen aufnahmebereiten Staat zurückkehren wollen, das „Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany“ (REAG) und im Falle einer Rückkehr in den Libanon das „Government Assisted Repatriation Programme“ (GARP) in Anspruch nehmen, die beide finanzielle Reise- und Startbeihilfen gewähren. Darüber hinaus gibt es auch ein vom Centrum für Internationale Migration und Entwicklung durchgeführtes Reintegrationsprogramm für Palästinenser.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333